



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-116

### Besetzung der Universität Fribourg für politische Zwecke – Was sagt der Staatsrat?

---

Urheber:	<b>Bortoluzzi Flavio / Dorthe Sébastien</b>
Anzahl Mitunterzeichnende:	<b>0</b>
Einreichung:	<b>16.05.2024</b>
Begründung:	<b>---</b>
Überweisung an den Staatsrat:	<b>17.05.2024</b>
Antwort des Staatsrats:	<b>01.07.2024</b>

---

#### I. Anfrage

Wenig erstaunt haben wir am 14.05.2024 und an den anschliessenden Tagen aus den Medien von der Besetzung des Eingangsbereiches der Universität Freiburg, am Standort Pérolles erfahren. Das Kollektiv «Coordination Estudiantine Palestine (CEP) Université de Fribourg» hat sich als Organisator bekannt.

Wenig erstaunt, weil bereits in diversen Universitäten in der Schweiz gleiche und ähnliche Aktionen durchgeführt wurden. Man konnte in Freiburg ebenfalls mit einer solcher Aktion rechnen. Erfreulich ist, und dazu möchten wir gratulieren, wie konsequent und doch mit Fingerspitzengefühl die Universitätsleitung die heikle Situation angegangen ist. Die entsprechende Medienmitteilung vom 14.05.2024 zeigt klar Kante gegenüber dem nicht bekannten und nicht anerkannten Kollektiv. Es wird keine Einschüchterung und keine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit toleriert.

Das sofortige Einschalten der Polizei zeugt von der eigenen klaren Haltung gegenüber den Besetzerinnen und Besetzern. Diese haben durch ihre Vorgehensweise ihre antidemokratische Haltung und Ansichten unterstrichen, keine Kompromisse, kein Dialog und keine Wertschätzung gegenüber der Institution Universität Freiburg.

Diese Aktion sorgt allgemein für Verunsicherung und bewegt uns zu folgende Fragen:

1. Kann der Staatsrat bestätigen, dass die Universität Freiburg voll handlungsfähig ist und ihren Studierenden und Angestellten einen weiterhin sicheren Studienbetrieb gewährleisten kann?
2. Wenn ja, wie kommt der Staatsrat zu diesem Schluss?
3. Wurden die Demonstrantinnen und Demonstranten erkannt und deren Koordinaten erfasst? Und welche Konsequenzen hat diese Aktion zulasten der Demonstrantinnen und Demonstranten aus dem Kollektiv «Coordination Estudiantine Palestine (CEP) Université de Fribourg»?
4. Immer wieder missbrauchen extremistische Aktivisten die Universität für ihre Zwecke und das in antidemokratischer Weise. Welche Massnahmen gegenüber politischer Einflussnahme werden in Betracht gezogen, durch die Universitätsleitung und durch den Staatsrat?
5. Aus der offiziellen Medienmitteilung vom 14.05.2024 der Universitätsleitung ist zu erfahren, dass eine Klage wegen Hausfriedensbruchs in Vorbereitung und bei nochmaligem Verstoss

gegen die Hausordnung eingereicht wird. Warum wurde dies am 15.05.2024 nicht bereits umgesetzt?

6. Beinhaltet diese Androhung auch ein Zutrittsverbot, Rayonverbot oder ähnliches zulasten der Demonstranten? Wenn nein, warum nicht?
7. Gab es von Seiten der Universität einen Notfallplan für eine solche Situation? Wenn nein, warum nicht?
8. Erwägt die Universitätsleitung eine Zutrittskontrolle einzuführen, damit nur noch Zutrittsberechtigte auf das Universitätsgelände eingelassen werden können? Wenn nein, warum nicht und wird dies in Erwägung gezogen? Wenn ja, bis wann wird dieses in Betrieb sein?
9. Als wie hoch können die Kosten zulasten der Universität in Bezug zu dieser noch immer laufenden Aktion beziffert werden und wer muss für diese Kosten aufkommen?
10. Zieht es der Staatsrat und die Universitätsleitung in Betracht, diese Kosten den Aktivistinnen und Aktivisten in Rechnung zu stellen? Wenn nein, warum nicht?

Wir bedankten uns für die Beantwortung dieser Fragen in der gesetzlichen Frist.

## II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat betont, dass die Hochschulen keine politischen Akteure sind. Ihre Aufgabe besteht darin, akademische Dienstleistungen im Bereich von Lehre und Forschung zu erbringen. Der Staatsrat unterstützt die Universität in ihren Bemühungen, den Campus gegen jede Form von Diskriminierung oder Einschüchterung zu verteidigen und gleichzeitig respektvolles und konstruktives Debattieren zu fördern. In diesem Sinn beantwortet der Staatsrat die Fragen der Grossräte wie folgt:

1. *Kann der Staatsrat bestätigen, dass die Universität Freiburg voll handlungsfähig ist und ihren Studierenden und Angestellten einen weiterhin sicheren Studienbetrieb gewährleisten kann?*

Der Staatsrat kann bestätigen, dass die Universität voll handlungsfähig ist. Zwar war der Betrieb phasenweise gestört, weil die Besetzerinnen und Besetzer mit dem Eingang des Pérolles-Hauptgebäudes (PER 21) einen neuralgischen Ort gewählt haben, der als Durchgang für Lieferungen und Personen dient. Musik, Megafondurchsagen und Beifall verhinderten ein ungestörtes Studium, wozu die Einrichtung im Erdgeschoss ebenfalls gedacht ist. Der Unterricht konnte jedoch bislang aufrechterhalten bleiben und die Universität ihren Auftrag ohne Unterbruch erfüllen.

2. *Wenn ja, wie kommt der Staatsrat zu diesem Schluss?*

Alle Universitätsangehörigen sind zur Beachtung der Universitätsordnung verpflichtet, und die Rektorin hat den Auftrag, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung notwendigen Massnahmen zu ergreifen (vgl. Art. 36 Abs. 2 UniG; Art. 117 Abs. 1 der Universitätsstatuten). Die effektive Durchsetzung der Hausordnung und der entsprechenden konkreten Anordnungen, etwa zur Räumung von Gebäuden, hat sich allerdings während dieser Zeit als schwierig erwiesen. Dementsprechend war die Leitung der Universität stark beansprucht. Die Besetzung des genannten Eingangsbereichs erfolgte bisher jedoch nicht permanent und durch eine beschränkte Anzahl Manifestierender. Im Gegensatz zu anderen Universitäten haben die Besetzerinnen und Besetzer das Pérolles-Gebäude jeweils für die Nacht verlassen. Demzufolge war keine Intervention der Polizei nötig, und weitere Störungen des universitären Betriebs konnten verhindert werden.

3. *Wurden die Demonstrantinnen und Demonstranten erkannt und deren Koordinaten erfasst? Und welche Konsequenzen hat diese Aktion zulasten der Demonstrantinnen und Demonstranten aus dem Kollektiv «Coordination Estudiantine Palestine (CEP) Université de Fribourg»?*

Die Universität hat nicht die rechtliche Befugnis, Identitätskontrollen durchzuführen. Da die Polizei nicht interveniert hat, wurden keine Personalien erhoben.

Das Rektorat kann gestützt auf Artikel 117 Abs. 2 der Universitätsstatuten gegen namentlich bekannte Studierende disziplinarische Sanktionen gemäss Artikel 11c des Universitätsgesetzes verhängen, die bis zum Ausschluss führen können. Mangels Klarheit über die Identität der involvierten Personen sind allerdings keine entsprechenden Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Da für die Demonstration keine Bewilligungsanfrage gestellt wurde, hat die Aktion auch keine direkten Konsequenzen zulasten der «Coordination Estudiantine Palestine (CEP) Université de Fribourg», ein von der Universität nicht anerkanntes Kollektiv.

4. *Immer wieder missbrauchen extremistische Aktivisten die Universität für ihre Zwecke und das in antidemokratischer Weise. Welche Massnahmen gegenüber politischer Einflussnahme werden in Betracht gezogen, durch die Universitätsleitung und durch den Staatsrat?*

Extremistische Aktivitäten in den schweizerischen Universitäten und insbesondere an der Universität Freiburg lassen sich verhältnismässig selten und nur punktuell feststellen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die aktuelle Welle an Protestaktionen zumindest ansatzweise weltweit koordiniert ist. Die Ergreifung von Massnahmen gegen allfällige versuchte Einflussnahmen auf die zentralen Organe der Universität oder die Organe der Körperschaften (einschliesslich der AGEF) scheint derzeit jedoch nicht erforderlich zu sein. Versuche politischer Gruppen, mittels punktueller Störungen Einfluss auf den universitären Betrieb zu nehmen, wurden vereitelt und zogen keine weiteren Folgen nach sich.

Infolge dieser Erfahrung wird das Rektorat sein Dispositiv in Bezug auf die operationelle Sicherheit des Campus mittels eines globalen Sicherheitsplans anpassen. Die Universität hat im Übrigen die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten regelmässig über die Situation und deren Verlauf informiert. Der Staatsrat erwägt bislang keine weiteren Massnahmen. Er ist der Ansicht, dass das Rektorat die Situation absolut zufriedenstellend bewältigt hat, indem eine Eskalation der Spannungen verhindert wurde.

5. *Aus der offiziellen Medienmitteilung vom 14.05.2024 der Universitätsleitung ist zu erfahren, dass eine Klage wegen Hausfriedensbruchs in Vorbereitung und bei nochmaligem Verstoss gegen die Hausordnung eingereicht wird. Warum wurde dies am 15.05.2024 nicht bereits umgesetzt?*

Die entsprechende Strafklage wurde kurz darauf eingereicht und ist aktuell hängig.

Die Analyse und Vorbereitung des korrekten juristischen Vorgehens haben eine gewisse Zeit in Anspruch genommen, zumal auch andere Optionen geprüft worden sind. Die Universität wollte die rechtlichen Schritte vorgängig mit der Kantonspolizei und dem Oberamt des Saanebezirks absprechen. Das Einreichen der Strafklage wurde nötig, weil das Vorgehen der Besetzerinnen und Besetzer und der direkte Austausch mit ihnen erahnen liessen, dass sie keine andere Form des Manifestierens als jene der Gebäudebesetzung in Betracht ziehen würden.

6. *Beinhaltet diese Androhung auch ein Zutrittsverbot, Rayonverbot oder ähnliches zulasten der Demonstranten? Wenn nein, warum nicht?*

In einem Entscheid der Rektorin vom 17. Mai 2024 wurden die Manifestierenden aufgefordert, das besetzte Gebäude unverzüglich zu verlassen, unter Androhung der Straffolgen von Artikel 292 StGB sowie dem Hinweis auf polizeilichen Vollzug im Weigerungsfall. Zudem wurde auch für die Zukunft ein Besetzungsverbot angeordnet und auf das Verbot der Durchführung unbewilligter Anlässe hingewiesen. Die Verhängung von Zutritts- bzw. Rayonverboten gegen die Manifestierenden war hingegen nicht möglich, weil deren Identität weitestgehend unbekannt ist.

7. *Gab es von Seiten der Universität einen Notfallplan für eine solche Situation? Wenn nein, warum nicht?*

An der Universität bestehen Notfallpläne für verschiedene Szenarien, etwa die Evakuierung des Chemiegebäudes. Bei der hier thematisierten Besetzung handelt es sich aber nicht um einen Notfall im eigentlichen Sinne, weil niemand an Leib und Leben gefährdet war. In Krisenlagen wie der vorliegenden wird ein aus der Rektorin, weiteren Mitgliedern der erweiterten Universitätsleitung sowie gegebenenfalls den betroffenen Dienststellenleitenden zusammengesetzter Krisenstab eingerichtet, der über die zu ergreifenden Massnahmen entscheidet. Diese Vorgehensweise wird im Rahmen des zukünftigen globalen Sicherheitsplans der Universität zu analysieren und zu vertiefen sein.

8. *Erwägt die Universitätsleitung eine Zutrittskontrolle einzuführen, damit nur noch Zutrittsberechtigte auf das Universitätsgelände eingelassen werden können? Wenn nein, warum nicht und wird dies in Erwägung gezogen? Wenn ja, bis wann wird dieses in Betrieb sein?*

Zugangskontrollen wurden am Freitag, 17. Mai temporär durch die Kantonspolizei durchgeführt, um eine sofortige Wiederbesetzung zu verhindern. Die Besetzerinnen und Besetzer weigern sich jedoch, sich gegenüber anderen Sicherheitskräften auszuweisen. Private Sicherheitsfirmen sind im Übrigen nicht befugt, Sicherheitskontrollen durchzuführen.

In allgemeiner Hinsicht ist festzuhalten, dass es praktisch unmöglich ist, die Universität mit ihren 42 Gebäuden und hunderten von Eingängen abzuriegeln bzw. umfassende Zutrittskontrollen einzuführen. Dies gilt insbesondere auch für Gebäude mit zahlreichen Eingängen (wie PER 21), die aus feuerpolizeilichen Gründen nicht allesamt abgeschlossen werden können.

Im Übrigen muss der Lehr- und Studienbetrieb normal weiterlaufen können. Aktionen einer protestierenden Minderheit dürfen nicht zu Einschränkungen oder Nachteilen für alle übrigen Universitätsangehörigen führen. Eine Abriegelung wäre auch in symbolischer Hinsicht ein schlechtes Signal, da die Universität u.a. auch für Offenheit steht.

9. *Als wie hoch können die Kosten zulasten der Universität in Bezug zu dieser noch immer laufenden Aktion beziffert werden und wer muss für diese Kosten aufkommen?*

Die Aktionen der Manifestierenden haben während über zwei Wochen die gesamte erweiterte Universitätsleitung beschäftigt, dazu den Rechtsdienst und den Infrastrukturdienst. In all diesen Stellen wurden zahlreiche Überstunden geleistet. Die üblichen Aufgaben konnten nicht wahrgenommen und müssen zu einem späteren Zeitpunkt aufgearbeitet werden. Zudem werden regelmässig private Sicherheitskräfte aufgeboden, für deren Bezahlung die Universität aufkommen muss. Der geschätzte Aufwand dürfte zwischen 100 000 und 200 000 Franken liegen, womöglich sogar darüber.

*10. Zieht es der Staatsrat und die Universitätsleitung in Betracht, diese Kosten den Aktivistinnen und Aktivisten in Rechnung zu stellen? Wenn nein, warum nicht?*

Gestützt auf die Universitätsstatuten und das Universitätsgesetz kann die Universität im Rahmen von Disziplinarverfahren Bussen von bis zu 500 Franken aussprechen. Da die Besetzerszene ohne Hierarchie funktioniert, keine rechtliche Einheit (und deshalb für die Universität auch keine reguläre Ansprechpartnerin) und nicht polizeilich identifiziert ist, wird es kaum möglich sein, die Kosten den Verantwortlichen in Rechnung zu stellen.